

# **amtliche Bekanntmachung 1**



## **Amtsgericht Bremerhaven**

### **Beschluss**

### **Terminbestimmung**

**11 b K 35/20**

24.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Montag, den 24. Juni 2024,**  
**um 09:30 Uhr,**  
im Amtsgericht Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven,  
**Saal 100 (Altbau),**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lehe Blatt 7784 eingetragene 90/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Lehe-West	16	756/5	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, <b>Heinrichstraße 43</b>	322

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss rechts gelegenen Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans

Detaillierte Objektbeschreibung:

2-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche: ca. 44,8 m<sup>2</sup>, Ursprungsbaujahr: 1905, Bewertungsbaujahr: 1960, Keller steht unter Wasser, die Räume sind durchfeuchtet, eine Innenbesichtigung fand nicht statt

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 31.08.2020.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **17.000,-- €.**

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.17) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Hinweis für potentielle Bieter:**

**Bitte beachten Sie die ab 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts!**

**Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszugs neueren Datums zu erfolgen.**

**Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht leider nicht mehr aus.**